

▲ Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Harz University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt**

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 5/2019

Wernigerode, 17. Dezember 2019

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Satzung zum Außerkraftsetzen der Zulassungsordnung für Duale Studiengänge am FB AI	1
Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 vom 17.12.2019	2
Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg	4

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode

**Satzung zum Außerkraftsetzen der Zulassungsordnung für Duale Studiengänge
am Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz,
Hochschule für angewandte Wissenschaften,
vom 12. April 2006**

Auf der Grundlage der §§ 54 Satz 2 i.V.m. 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und § 77 Abs. 2 HSG LSA des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA vom 05. Mai 2004, GVBl. LSA S. 256), in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28, S. 600 ff.), zuletzt geändert am 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72) haben der Fachbereichsrat am 30.10.2019 und der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, am 13.11.2019 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

I.

Die Zulassungsordnung der Hochschule Harz für Duale Studiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik vom 12.04.2006 wird außer Kraft gesetzt.

II.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 30.10.2019 und des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Wernigerode vom 13.11.2019.

Wernigerode, 17.12.2019

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im
Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020
vom 17.12.2019**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S.14), erlässt die Hochschule Harz folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2019/20 und im Sommersemester 2020 vom 25.04.2019:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für Studiengänge der Hochschule Harz werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmenden (Zulassungszahlen) für das Sommersemester 2020 geändert. Die **Anlage** wird neu gefasst.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom **11.12.2019** und der Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom **16.12.2019**.

Wernigerode, den 17.12.2019

.....

Prof. Dr. Folker Roland

REKTOR

**Zulassungszahlen im örtlichen Zulassungsverfahren
(NC-Fächer)**

Anlage
(zu §§ 1 und 2)

Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften

Studiengang	Semester	1.FS	höhere Fachsemester					
			2	3	4	5	6	7
Medieninformatik - Bachelor	WS	40	0	40	0			
	SoS	0	40	0	40			
Technology and Innovation Management - Master	WS	15	15					
	SoS	15	15					
Öffentliche Verwaltung - Bachelor	WS	13	25	13	25			
	SoS	25	13	25	13			
Öffentliche Verwaltung - Bachelor dual	WS	65	0	65	0			
	SoS	0	65	0	65			
Verwaltungsökonomie - Bachelor	WS	40	25	40	25			
	SoS	25	40	25	40			
Verwaltungsökonomie - Bachelor dual	WS	7	0	7	0			
	SoS	0	7	0	7			
Tourismusmanagement - Bachelor	WS	79	30	79	30			
	SoS	30	79	30	79			
Wirtschaftspsychologie - Bachelor	WS	45	0	45	0			
	SoS	0	45	0	45			
International Business Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0			
	SoS	0	25	0	25			
International Tourism Studies - Bachelor	WS	25	0	25	0			
	SoS	0	25	0	25			
Tourism and Destination Development - Master	WS	20	0					
	SoS	0	20					
Business Consulting - Master	WS	15	5					
	SoS		15					
Konsumentenpsychologie und Marktforschung - Master	WS	12	3					
	SoS	3	12					
FACT - Master	WS	12	3					
	SoS		12					
Dualer Studiengang Tourismusmanagement - Bachelor	WS	5	5	5	5			
	SoS	5	5	5	5			

Beitragsordnung

für das Studentenwerk Magdeburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

§ 1

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig gemäß § 4 Abs. (3) und (4) StuWG sind die Studierenden, die an den zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Magdeburg gemäß § 3 Absatz (2) StuWG gehörenden Hochschulen

1. Otto-von-Guericke Universität Magdeburg,
2. Hochschule Magdeburg - Stendal,
3. Hochschule Harz

immatrikuliert sind.

(2) Beurlaubten Studierenden, die die Leistungen des Studentenwerkes Magdeburg nachweislich nicht in Anspruch nehmen können, wird auf Antrag der Semesterbeitrag durch das Studentenwerk Magdeburg rückerstattet. Ein Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung nach § 4 Abs. (3) StuWG für das jeweilige Semester ist beim Studentenwerk Magdeburg schriftlich zu stellen. Der Antrag muss vor Beginn des Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wird, schriftlich im Studentenwerk Magdeburg vorliegen.

(3) Sind Studierende an mehreren der vorgenannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Semesterbeitrag und zwar der höhere, zu entrichten.

§ 2

Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Die Höhe des Semesterbeitrages der Studierenden beträgt:

1. für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, deren Ausbildung ausschließlich am Standort Stendal erfolgt, 68,00 EUR und für die Studierenden der Hochschule Harz, deren Ausbildung überwiegend am Standort Halberstadt erfolgt, 68,00 EUR,
2. für die Studierenden der übrigen Einrichtungen des Zuständigkeitsbereiches und deren Standorten 77,00 EUR.

(2) Der Beitrag nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird zweckgebunden verwendet für:

1. Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
2. Studentische Unfallversicherung sowie soziale Betreuung gemäß § 2 Abs. (1) StuWG,
3. Förderung der kulturellen Betreuung der Studierenden gemäß § 2 Abs.(1) StuWG,
4. Beihilfen und Darlehen gemäß § 2 Abs. (1) StuWG,

5. Rücklagen/Sanierungsfonds für die Wirtschaftsbetriebe (Wohnheime, Mensen, Cafeterien)/ Beiträge zur Finanzierung der Einrichtungen
6. Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes Magdeburg.

(3) Zusätzlich ist der Beitrag für das Semesterticket zu zahlen:

1. für die Studierenden der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal, Standort Magdeburg zusätzlich 40,00 Euro,
2. für die Studierenden der Hochschule Harz zusätzlich 18,00 Euro für das Semesterticket.

(4) Zusätzlich ist der Beitrag eines Kultur-Euro zu zahlen:

1. Für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, deren Ausbildung ausschließlich am Standort Stendal erfolgt, zusätzlich 1,00 EUR.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Beiträge sind jeweils bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig. Sie werden von den Hochschulen gemäß § 4 Abs. (4) StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk Magdeburg eingezogen soweit zwischen Hochschule und Studentenwerk Magdeburg nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Bei der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist die Zahlung des Studentenwerksbeitrages nachzuweisen.

§ 4

Weiterbildende Studiengänge

- (1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Beitrag von jeweils 42,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind. Das Studentenwerk führt darüber eine Liste.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden parallel noch als Haupthörerin oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 5

Rückerstattung

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf* der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Semesterbeitrag gezahlt wurde, ist er zurückzuerstatten. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung. Die Exmatrikulation oder der Widerruf muss nachweislich vor Beginn des Semesters für das die Rückerstattung beantragt wird erfolgen.

(3) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrages bei Exmatrikulation kann für Studierende der Hochschule Harz spätestens bis 30.09. des Wintersemesters und bis 31.03. des Sommersemesters, für Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und bis 30.04. für das Sommersemester gestellt werden.

(4) Die Auszahlung/ Überweisung des zurück zu erstattenden Semesterbeitrages erfolgt für die Hochschule Magdeburg Stendal und die Hochschule Harz direkt durch das Studentenwerk Magdeburg an die Antragstellerin / den Antragsteller. Die Rückerstattung des Semesterbeitrages an der Otto- von- Guericke- Universität Magdeburg erfolgt nach entsprechender Auszahlungsaufforderung seitens des Studentenwerkes direkt durch die Universität an die Antragstellerin/ den Antragsteller.

(5) Studierenden, denen nach §§ 145 bis 147 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), Art. I Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vom 19.6.2001 (BGBl. S. 1046), eine unentgeltliche Beförderung zusteht, wird auf Antrag unter Vorlage des amtlichen Ausweises, Beiblatt und Wertmarke der Beitrag für das Semesterticket nach § 4 rückerstattet.

* Bei Widerruf der Einschreibung an der Otto-von-Guericke-Universität wird der gezahlte Semesterbeitrag als Verwaltungsgebühr einbehalten, damit entfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 29.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg vom 01.06.2019 aufgehoben.